

Verordnung zur Erprobung neuer Strukturen im Evangelisch-Lutherischen Kirchenkreis Gera

Vom 11. Oktober 2024 (ABl. S. 124).

Der Landeskirchenrat der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland hat aufgrund von Artikel 61 Absatz 1 Nummer 3 und Artikel 82 der Verfassung der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland (Kirchenverfassung EKM – KVerfEKM) vom 5. Juli 2008 (ABl. S. 183), zuletzt geändert durch Kirchengesetz vom 25. November 2023 (ABl. S. 231), in Verbindung mit § 2 Absatz 1 Erprobungsgesetz vom 25. November 2023 (ABl. S. 231) folgende Verordnung erlassen:

§ 1

Ausstrahlungsorte

(1) ¹Die Kreissynode Gera kann für den Kirchenkreis Orte, in denen gemeindliche Aufgaben übergemeindlich wahrgenommen werden, zu Zentren für geistliches Leben mit besonderem Profil bestimmen (Ausstrahlungsorte). ²Die Kreissynode ordnet die Stellen im Verkündigungsdienst nach § 2 den Ausstrahlungsorten nach Anhörung der beteiligten Gremien am Ausstrahlungsbereich zu.

(2) Voraussetzungen für die Bildung von Ausstrahlungsorten nach Absatz 1 sind:

1. gute Erreichbarkeit und Attraktivität (kommunal und kirchlich) für Gemeindemitglieder und Interessierte aller Generationen und Milieus,
2. Verteilung im Kirchenkreis so, dass langfristig die Möglichkeit der Teilhabe für alle Gemeindemitglieder und Interessierte besteht,
3. Vorhandensein von Ansprechpersonen für Kasualien und Seelsorge,
4. geeignete Räumlichkeiten mit guter Ausstattung für ganzjährige Nutzung.

(3) ¹Für Pfarrerinnen und Pfarrer besteht Residenzpflicht an einem Ausstrahlungsort. ²Eine am Ausstrahlungsort vorhandene Dienstwohnung ist zu beziehen.

§ 2

Gemeinde- und Kreisfarrstellen

(1) Gemeindepfarrstellen werden in unbefristete Kreisfarrstellen mit gemeindlichem Auftrag (Kreisfarrstellen besonderer Art) umgewandelt.

(2) Die Kreissynode ordnet die Stellen nach Absatz 1 den Ausstrahlungsorten im Einvernehmen mit den beteiligten Gremien am Ausstrahlungsbereich zu.

§ 3

Zusammensetzung der Gemeindekirchenräte im Bereich der Kreisfarrstellen

- (1) 1Die Inhaber der Kreisfarrstellen sind Mitglied des Gemeindekirchenrates am Ausstrahlungsort gemäß § 2 Absatz 1 Buchstabe b) Gemeindekirchenratsgesetz. 2In den den Ausstrahlungsorten zugeordneten Kirchengemeinden haben sie das Recht, mit Rede- und Antragsrecht gemäß § 2 Absatz 4 Gemeindekirchenratsgesetz an den Sitzungen des Gemeindekirchenrates teilzunehmen. 3Sie haben in allen zugeordneten Kirchengemeinden das Recht und die Pflicht zur Beanstandung von Beschlüssen gemäß Artikel 28 Absatz 7 Kirchenverfassung EKM.
- (2) Bis zur Neukonstituierung der Gemeindekirchenräte im Jahr 2025 darf in den zugeordneten Kirchengemeinden die Untergrenze der Größe der Gemeindekirchenräte abweichend von § 4 Absatz 4 Gemeindekirchenratsgesetz drei Mitglieder betragen.
- (3) Die Pfarrerinnen und Pfarrer erhalten alle Einladungen und Protokolle der den Kreisfarrstellen zugeordneten Kirchengemeinden.

§ 4

Geistlicher Rat

- (1) 1An jedem Ausstrahlungsort wird ein Geistlicher Rat gebildet. 2Die Kreissynode legt den Bereich fest, in dem Kirchengemeinden in Anbindung an einen Ausstrahlungsort zur Beteiligung bei der Bildung des geistlichen Rates eingeladen werden.
- (2) 1Der Gemeindekirchenrat am Ausstrahlungsort bestimmt das Verfahren zur Bildung und die Zusammensetzung des Geistlichen Rates im Benehmen mit den Gemeindekirchenräten der Kirchengemeinden, die dem Ausstrahlungsort zugeordnet sind. 2Die Festlegungen bedürfen der Bestätigung des Kreiskirchenrates.
- (3) 1Bei der Zusammensetzung des Geistlichen Rates sind die für die Kirchengemeinden im Bereich angestellten oder beauftragten Mitarbeitenden im Verkündigungsdienst zu berücksichtigen. 2Die Zahl der hauptberuflich Mitarbeitenden darf die Hälfte der Mitglieder nicht erreichen.
- (4) 1Die Gemeindekirchenräte entscheiden über ihre Beteiligung am geistlichen Rat. 2Sie erhalten, soweit von ihnen gewünscht, ein Entsendungsrecht in den geistlichen Rat. 3Entsendungen erfolgen für die jeweilige Amtszeit des Gemeindekirchenrates.
- (5) 1Der Geistliche Rat berät über die Gestaltung des geistlichen Lebens am Ausstrahlungsort. 2Die Gemeindekirchenräte des Bereichs nach Absatz 1 Satz 2 können Aufgaben nach Artikel 24 Absatz 3 Kirchenverfassung EKM entsprechend § 33 Absatz 2 Gemeindekirchenratsgesetz an den Geistlichen Rat übertragen.

(6) ¹Den Vorsitz des Geistlichen Rates hat eine Pfarrerin oder ein Pfarrer. ²Den stellvertretenden Vorsitz wählt der Geistliche Rat aus seiner Mitte. ³Mindestens eine Person im Geistlichen Rat soll aus dem Gemeindegemeinderat des Ausstrahlungsortes sein. ⁴Für die Geschäftsführung des Geistlichen Rates finden die Bestimmungen der Geschäftsführungsverordnung GKR entsprechende Anwendung.

§ 5

Besetzung von Kreisfarrstellen mit gemeindlichem Auftrag

Für die Besetzung gelten die §§ 22 ff. Pfarrstellengesetz mit folgenden Maßgaben:

1. Die Besetzung der Stelle erfolgt unbefristet.
2. In einer gemeinsamen Sitzung aller Gemeindegemeinderäte der Ausstrahlungsbereiche erstellen die anwesenden Räte einen Wahlvorschlag für den Kreiskirchenrat.
3. Der Geistliche Rat gibt ein Votum ab.
4. Der Kreiskirchenrat entscheidet unter Berücksichtigung des Wahlvorschlags und des Votums über die Besetzung.

§ 6

Finanzierung

(1) ¹Die zur Finanzierung des Verkündigungsdienstes gemäß § 6 Absatz 1 Finanzgesetz von den Kirchengemeinden aufzubringenden Mittel werden im Kirchenkreis pro Gemeindeglied ermittelt. ²Jede Kirchengemeinde beteiligt sich entsprechend der Anzahl der Gemeindeglieder an den aufzubringenden Kosten. ³Damit erfolgt die Berechnung der Besoldungs- und Vergütungsanteile gemäß § 14 Absatz 6 Nummer 4 Ausführungsverordnung zum Finanzgesetz für alle Kreisfarrstellen sowie für Kreisfarrstellen mit gemeindlichem Auftrag unabhängig von der Zuständigkeit für die Ausstrahlungsorte. ⁴Gleiches gilt für die weiteren gemäß § 14 Absatz 1 Nummer 1 zum Verkündigungsdienst gehörenden Dienste.

(2) ¹Die Kirchengemeinden erhalten gemäß § 9 Absatz 2 Finanzgesetz einen Anteil aus dem Gesamtgemeindeanteil, der sich gemäß § 9 Absatz 2 Ausführungsverordnung zum Finanzgesetz berechnet (Kirchengemeindeanteil). ²Um alle Kirchengemeinden im Kirchenkreis gleich zu behandeln wird der Kirchengemeindeanteil jeder Kirchengemeinde aus Mitteln des Strukturfonds auf 75 vom Hundert des Gesamtgemeindeanteils aufgestockt.

(3) ¹Von den im Strukturfonds hiernach verbleibenden Mitteln werden insgesamt 25 vom Hundert den Ausstrahlungsorten zu gleichen Teilen, unabhängig von der Gemeindegliederzahl, zugewiesen. ²Die im Rahmen dieser Regelung den Ausstrahlungsorten zugewiesenen Mittel sind in der Kasse der Kirchengemeinde entweder im Rahmen eines Selbstabschließers oder in einem gesonderten Sachbuch von den eigenen Mitteln der Kirchengemeinde des Ausstrahlungsortes getrennt dazustellen. ³Die restlichen 75 vom Hundert der verbliebenen Mittel des Strukturfonds werden weiter gemäß § 16 Finanzgesetz vergeben.

§ 7

Rahmenbedingungen für die Erprobung

(1) ¹Die mit der Erprobung gesammelten Erfahrungen sind während des Erprobungszeitraums zu dokumentieren und gemeinsam mit der vom Kollegium des Landeskirchenamtes festgelegten Stelle laufend auszuwerten. ²Die Art der Dokumentation und der Auswertung der erprobten Maßnahmen werden zwischen dem Kirchenkreis und dem Landeskirchenamt vereinbart. ³Die endgültige Auswertung ist mindestens drei Monate vor Ende des Erprobungszeitraumes abzuschließen.

(2) Der Landeskirchenrat entscheidet unbeschadet der Möglichkeit zur Änderung dieser Verordnung aufgrund der endgültigen Auswertung, ob

1. die Erprobung beendet wird und die getroffenen Maßnahmen rückabgewickelt werden,
2. die Erprobung für bis zu drei Jahre fortgesetzt wird, weil noch kein gesichertes Ergebnis vorliegt, die Maßnahmen in diesem Zeitraum rückabgewickelt werden sollen oder die Überführung in allgemein geltendes Recht erleichtert werden soll.

§ 8

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 12. Oktober 2024 in Kraft.